

# Sitzungsvorlage

## zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	17.07.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/099

---

### Kommunalwahl 2024 Prüfung und Feststellung von Hinderungsgründen gemäß § 29 Gemeindeordnung

#### Sachverhalt:

Bei der Gemeinderatswahl am 9. Juni 2024 wurden folgende Bewerberinnen und Bewerber in den neuen Gemeinderat gewählt:

#### **CDU**

1. Bechtold, Hans-Peter
2. Beckmann, Sylvia
3. Bloch, Franz
4. Gacs, Johannes
5. Kolb, Katja
6. Lustig, Reinhold
7. Rahm, Peter
8. Schäfer, Michael

#### **Liste unabhängiger Bürger**

1. Englert, Karl-Otto
2. Heinz, Ulrich
3. Herrmann, Holger
4. Hornung, Thomas
5. Meckes, Tobias
6. Schäfer, Rudolf
7. Sigmund, Michael
8. Vogel, Ilona-Barbara

#### **WIR FÜR HIER**

1. Friedrich (Dr.), Christian
2. Gerstle, Kerstin
3. Greiß, Linda
4. Lachmann-Gnanapiragasam, Denise
5. Löffler, Stefan
6. Neubert, Rouven

## **SPD**

1. Jankowitsch, Andreas
2. Löffler, Stephan
3. Schardey, Faiza
4. Zwickl, Stephan

§ 29 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nennt Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat:

Gemeinderäte können nicht sein

1.

- a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2.

Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Nach § 29 Absatz 5 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist. Nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (VwV GemO) zu § 29 ist eine Feststellung nur erforderlich, soweit ein Anlass hierfür gegeben ist.

Bei den oben genannten Personen sind keine Hinderungsgründe i.S. des § 29 Abs. 1-4 GemO ersichtlich.

## **Beschlussvorschlag:**

**Für alle neu gewählten Gemeinderäte liegen keine Hinderungsgründe gem. § 29 GemO vor. Ablehnungsgründe gemäß § 16 Gemeindeordnung wurden nicht geltend gemacht.**

## **Anlagen:**